

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen Bauhofes

**zwischen der Gemeinde Bammental,
vertreten durch Bürgermeister Holger Karl**

**und den Gemeinden Gaiberg,
vertreten durch Bürgermeisterin Petra Müller-Vogel
und Wiesenbach, vertreten durch Bürgermeister Eric Grabenbauer**

Präambel

Im Rahmen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg (GKZBW) und mit dem Ziel der effizienten Wahrnehmung kommunaler Aufgaben haben die Gemeinden Bammental, Gaiberg und Wiesenbach den Entschluss gefasst, kommunale Aufgaben, die bisher durch die eigenen Bauhöfe ausgeführt wurden, gemeinsam wahrzunehmen.

Die Machbarkeits- und Potentialstudie weist aus, dass in allen Bauhöfen keine flächendeckende Erfassung der Tätigkeiten bzw. objektbezogene Tätigkeitserfassung vorliegt. Diese Daten sind Grundlage für die Erstellung von Aufgabenkatalogen im Zuge einer Aufgabenübertragung (auf einen Zweckverband). Vor diesem Hintergrund wird die Zusammenarbeit der Bauhöfe zunächst in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gestaltet und die Datengrundlage ist im Rahmen der fortlaufenden Leistungserfassung zu erheben. Ziel ist es einen gemeinsamen interkommunalen Bauhof in der Rechtsform eines Zweckverbandes in den nächsten 3 Jahren zu gründen.

Zur Erreichung dieses Ziels schließen die Vertragskommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für einen gemeinsamen Bauhof gemäß den §§ 25 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg (GKZBW) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, 1975 S. 460, 1976 S. 408). Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137)

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Auf dem Gebiet der Gemeinden Bammental, Gaiberg und Wiesenbach führt die Gemeinde Bammental (erfüllende Gemeinde) die Aufgaben eines kommunalen Bauhofs aus. Hierzu übertragen die Gemeinden Gaiberg und Wiesenbach (abgebende Gemeinden) gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 GKZ die in § 3 genannten Aufgaben auf die Gemeinde Bammental.

§ 2 Ziel und Dauer

Die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beginnt am 01.01.2025 und gilt zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren und dient als Übergangsregelung. Das Ziel ist die Gründung und der Betrieb eines interkommunalen Bauhofs als Zweckverband für die effiziente Wahrnehmung der genannten Aufgaben.

§ 3 Aufgaben und Pflichten

1. Alle kommunalen Aufgaben der eigenen Bauhöfe gehen auf den interkommunalen Bauhof über. Die Aufgaben umfassen insbesondere:
 - Unterstützungsleistungen bei der Unterhaltung kommunaler Liegenschaften
 - Gestaltung und Pflege der Grünflächen
 - Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Gewässer mit regelmäßiger Kontrolle der Verkehrssicherheit
 - Winterdienst
 - Unterstützung bei Märkten und Veranstaltungen
 - Sonstiges: z.B. Spielplatzkontrollen, Mülleimerleerung, Friedhofsunterhaltung, Wasserrohrbrüche
2. In den Gemeinden liegen keine flächendeckende Erfassung der Tätigkeiten bzw. objektbezogene Tätigkeitserfassung der Bauhöfe vor. Diese Daten sind Grundlage für die Erstellung von Aufgabenkatalogen im Zuge einer Aufgabenübertragung (auf den Zweckverband).

Aufgrund dessen wird die Datengrundlage im Rahmen der fortlaufenden Leistungserfassung erhoben und innerhalb von 2 Jahren ab Beginn der Zusammenarbeit ein gemeinsamer Aufgabenkatalog erstellt. Dieser Katalog wird durch Beschluss der Gemeinderäte verabschiedet und detailliert die Leistungen und Aufgaben des interkommunalen Bauhofs.
3. Der gemeinsame Aufgabenkatalog kann im Laufe der Zusammenarbeit einvernehmlich angepasst werden. Änderungen oder Ergänzungen am Katalog bedürfen der Einvernehmlichkeit der beteiligten Gemeinden.
4. Die übertragenen Dienstleistungen werden in drei Arten unterschieden:
 - a. Wiederkehrende bzw. fortdauernde Leistungen werden als Daueraufträge definiert und sind in einem gemeinsamen Leistungskatalog für den Bauhof festgelegt.
 - b. Leistungen/Aufträge, die geplant und absehbar von längerer Dauer sind und damit Personal- und Sachkapazitäten binden, werden als Projekte definiert.
 - c. Einzelne und unmittelbar ausführbare Leistungen werden als Einzelaufträge bezeichnet.

Eine Änderung des noch zu erstellenden gemeinsamen Leistungskataloges oder der auf die Gemeinde Bammental übertragenen Aufgaben muss im Einvernehmen erfolgen.

5. Die Vereinbarung der Leistungserbringung unterscheidet sich nach der Leistungsart:
 - a. Daueraufträge werden durch eine schriftliche Abnahmeerklärung vereinbart, welche die zu erbringenden Leistungsarten und deren Abgeltung regelt.
 - b. Projekte werden in einer schriftlichen Projektvereinbarung festgelegt, welche die zu erbringenden Leistungsarten und deren Abgeltung regelt.
 - c. Einzelaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren und zu bestätigen und über eine standardisierte Auftragserteilung und -bestätigung zu dokumentieren. Bei Eilbedürftigkeit genügt eine mündliche Auftragserteilung.

Die Gemeinde Bammental und die Gemeinden Gaiberg und Wiesenbach sind sich darüber einig, dass der gemeinsame Bauhof die zum Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den jeweiligen Bauhöfen wahrgenommenen Leistungsarten erbringt und dass die Gemeinden in diesem Umfang auf die Leistungen des gemeinsamen Bauhofes zurückgreifen. Änderungen sind mit Zustimmung des gemeinsamen Ausschusses (s. § 10) möglich.

§ 4 Personal & Organisation

1. Die Tätigkeiten des Bauhofs werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Gemeinden wahrgenommen.
2. Zu Beginn der Wahrnehmung der Aufgaben der drei Gemeinden durch die Gemeinde Bammental besteht ein Personalbedarf von insgesamt 20 Stellen (*aktuelle Stellenanzahl im Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme).
3. Entspricht die Stellenbemessung nicht den tatsächlichen Anforderungen, ist sie durch den gemeinsamen Bauhof-Ausschuss einvernehmlich anzupassen.
4. Die Gemeinden Gaiberg und Wiesenbach verpflichten sich gemäß den Regelungen eines Personalgestellungsvertrages ihre eigenen Beschäftigten an die Gemeinde Bammental zur Verfügung zu stellen. Der Personalgestellungsvertrag regelt die hiermit verbundenen personalrechtlichen Fragen. Hierbei wird den im Wege der Personalgestellung entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert.
5. Zwischenzeitlich werden beim Bauhof Wiesenbach und Gaiberg Mitarbeiter altersbedingt ausscheiden. Ersatzweise Neueinstellungen dieser Mitarbeiter/-innen erfolgen zukünftig beim Bauhof in Bammental.

§ 5 Grundstücke, Gebäude

Die derzeitigen Immobilien der Bauhöfe bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Die Gemeinden stellen diese Immobilien übergangsweise für den gemeinsamen Bauhof gegen Miete/Pacht zur Verfügung.

Eventuell notwendige Unterhaltungsmaßnahmen und die Betriebskosten sind von der erfüllenden Gemeinde zu tragen und umzulegen.

Die Finanzierung eines zukünftig zu errichtenden gemeinsamen Bauhofgebäudes einschließlich Grundstück wird in einer separaten Vereinbarung geregelt oder erfolgt durch den zu gründenden Zweckverband.

§ 6 Bewegliches Anlagevermögen

Beide Gemeinden stellen das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorhandene und verwendbare bewegliche Anlagevermögen ihres jeweiligen Bauhofes (Maschinen, Geräte usw.) dem gemeinsamen Bauhof zur Verfügung. Die Gemeinde Bammental erstattet den jeweiligen Zeitwert an die Gemeinden Wiesenbach und Gaiberg. Unterhaltung und sonstige laufende Kosten werden vom gemeinsamen Bauhof übernommen.

§ 7 Sonstige Ausstattung und Material

Die Gemeinden Gaiberg und Wiesenbach stellen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorhandene sonstige, nicht bilanzierte Ausstattung und das Verbrauchsmaterial ihres jeweiligen Bauhofes dem gemeinsamen Bauhof gegen einen pauschalen Kostenersatz zur Verfügung. Die erfüllende Gemeinde verwendet dieses ausschließlich für die Aufgaben des gemeinsamen Bauhofes.

§ 8 Finanzen

Alle Gemeinden bezahlen jeweils die Personalaufwendungen für das bei ihnen beschäftigte Bauhofpersonal sowie alle sonstigen Aufwendungen des gemeinsamen Bauhofes, die der jeweiligen Gemeinde direkt zugeordnet werden können. Die erfüllende Gemeinde finanziert außerdem alle nicht direkt zuzuordnenden Aufwendungen des gemeinsamen Bauhofes vor. Sie erhält hierfür von den abgebenden Gemeinden anteilige Abschlagszahlungen. Nach Abschluss jeden Haushaltsjahres werden die tatsächlichen Kosten des gemeinsamen Bauhofes unverzüglich, spätestens bis 01.08. des Folgejahres, ermittelt und anteilig auf die Gemeinden aufgeteilt.

Diese Aufteilung erfolgt nach einheitlichen Leistungsstundensätzen für

- Personalaufwendungen, möglichst getrennt nach Leitung, Vorarbeiter und sonstige Arbeiter
- Maschinen
- sonstige Aufwendungen (einschließlich Verwaltungsaufwand).

Die einheitlichen Leistungsstundensätze werden jährlich durch die erfüllende Gemeinde in Abstimmung mit den abgebenden Gemeinden kalkuliert und einvernehmlich festgesetzt. Sie sind so zu kalkulieren, dass Gesamtkostendeckung erreicht wird. Die näheren Details dieser Abrechnung legen die Verwaltungen einvernehmlich fest.

§ 9 Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Sie werden diese Vereinbarung mit Wohlwollen ausstatten und nach den Regeln von Treu und Glauben erfüllen. Die erfüllende Gemeinde verpflichtet sich, den abgebenden Gemeinden jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben stehen.

§ 10 Gemeinsamer Ausschuss (Bauhof-Ausschuss)

Die Gemeinden bilden einen gemeinsamen Ausschuss nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 GKZ (Bauhof-Ausschuss). Dieser berät alle Bauhofangelegenheiten vor, die vom Gemeinderat oder einem beschließenden Ausschuss der Gemeinde Bammental zu entscheiden sind.

Hierzu zählen z.B. grundsätzliche organisatorische Entwicklungen, Veränderungen des Aufgabenumfangs, Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen, Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit nach der Hauptsatzung der erfüllenden Gemeinde der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss hierfür zuständig sind.

Der Bauhof-Ausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- je zwei Mitglieder der Gemeinderäte der erfüllenden Gemeinde und der abgebenden Gemeinden
- Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde und der abgebenden Gemeinden

Weitere Personen können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden:

- Leiter des gemeinsamen Bauhofes
- je ein Vertreter der Gemeindeverwaltungen der erfüllenden Gemeinde und der abgebenden Gemeinden, die vom jeweiligen Bürgermeister benannt werden.

Den Vorsitz des Bauhof-Ausschusses übernimmt der Bürgermeister der Gemeinde Bammental.

Die jeweils anderen Bürgermeister sind stellvertretende Vorsitzende.

§ 11 Beitritt weiterer Gemeinden

Die Übernahme der Aufgaben des Bauhofs durch weitere Gemeinden kann durch eine einvernehmliche Ergänzung dieser Vereinbarung erfolgen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren. Eine Kündigung ist frühestens nach Ablauf von 3 Jahren mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Wird die Vereinbarung gekündigt, und wird zwischen den Vertragspartnern keine neue Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Bauhofes abgeschlossen, so verpflichten sich die Vertragspartner, das vorhandene Anlagevermögen und Personal durch Maßnahmen zur Entflechtung zu trennen.
2. Das per Personalgestellungsvertrag übertragene Personal geht an die abgebenden Gemeinden zurück. Das zusätzliche eingestellte Personal der Gemeinde Bammental soll nach Möglichkeit gemäß der durchschnittlich in den letzten 3 Jahren vor Kündigung in Anspruch genommenen Leistungsstunden anteilig auf die Kommunen übertragen werden.
3. Das bewegliche Anlagevermögen des Bauhofes, das von der jeweiligen Gemeinde zu Beginn des gemeinsamen Bauhofes eingebracht wurde, geht gegen Kostenersatz der aktuellen Buchwerte an die jeweilige Gemeinde zurück. Das übrige bewegliche Anlagevermögen wird nach Möglichkeit gemäß der durchschnittlich in den letzten 3 Jahren vor Kündigung in Anspruch genommenen Leistungsstunden anteilig auf die Kommunen übertragen. Die abgebenden Gemeinden werden das ihr zugeteilte Anlagevermögen zu den aktuellen Buchwerten von der erfüllenden Gemeinde erwerben.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte oder wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

§ 14 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 15 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur im erforderlichen Umfang zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauhofes sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen drei Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am _____ in Kraft.

Bammental, den [Datum] gez. [Holger Karl, Bürgermeister]

Gaiberg, den [Datum] gez. [Petra Müller-Vogel, Bürgermeisterin]

Wiesenbach, den [Datum] gez. [Eric Grabenbauer, Bürgermeister]

Hinweis:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ genehmigt. Sie wurde in der Gemeinde Bammental am _____, in der Gemeinde Gaiberg am _____ und in der Gemeinde Wiesenbach am _____ öffentlich bekanntgemacht. Die Vereinbarung tritt daher am _____ in Kraft.